

Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien die

- **Arbeitslosengeld II / Sozialgeld**
- **Sozialhilfe nach SGB XII**
- **Wohngeld**
- **Kinderzuschlag** oder
- **Leistungen nach dem AsylbLG**

erhalten.

Das Bildungs- und Teilhabepaket unterstützt Familien mit geringem Einkommen. Kindern soll zum Beispiel eine Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen in der Schule oder in der Kita, eine Mitgliedschaft in einem Verein oder eine Lernförderung ermöglicht werden.

Schüler können diese Leistungen bis einschließlich 24 Jahren erhalten, sofern sie eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung bekommen.

Wichtiger Hinweis:

Auch wenn Sie keine der genannten Leistungen beziehen, können Sie bei geringem Einkommen trotzdem einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen haben, z. B. wenn Ihr Einkommen nur leicht über dem maßgeblichen Bedarf nach SGB II liegt.

Bitte nehmen Sie in diesem Fall Kontakt mit dem jeweiligen Jobcenter auf. Dieses überprüft gemeinsam mit Ihnen, ob und in welcher Höhe Sie einen Leistungsanspruch haben.

Antragstellung

Die Leistungen werden nur auf Antrag gewährt. Für jedes Kind ist ein eigener Antrag zu stellen.

Bitte stellen Sie die Anträge für den Bereich Lernförderung rechtzeitig vor Inanspruchnahme der Leistung, damit die Kostenübernahme Ihren Kindern in vollem Umfang zu Gute kommen kann.

Antragsformulare erhalten Sie

- bei Ihrem Sachbearbeiter im Landratsamt
- bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltung
- bei Ihrem zuständigen Jobcenter vor Ort
- online unter www.lrabb.de/but

Ansprechpartner bei Fragen und zur Antragstellung sind die Sachbearbeiter

- beim Jobcenter
- dem Landratsamt oder
- der Stadtverwaltung,

die Ihren Antrag auf Arbeitslosengeld II / Sozialgeld, Sozialhilfe, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder Kinderzuschlag bearbeiten.

Fragen zum Bildungs- und Teilhabepaket beantwortet Ihnen die Koordinationsstelle im Landratsamt Böblingen unter der Telefonnummer 07031/663 1022.

Landratsamt Böblingen
Soziales und Teilhabe
Parkstraße 16
71034 Böblingen
but@lrabb.de
www.lrabb.de/but

Impressum/Bildnachweis:

Landkreis Böblingen, Mai 2023
Landratsamt Böblingen, Dezernat für Jugend und Soziales

© Stauke/Fotolia.com, Monkey Business/Fotolia.com,
pressmaster/Fotolia.com, DOC RABE Media/Fotolia.com,
klickerminth/Fotolia.com, Dan Race/Fotolia.com,
Kzenon/Fotolia.com



Leistungen für Bildung und Teilhabe

Bildung und Soziales



Kinder Zuschuss Leistungen
Schule KITA Nachhilfe Musik Sport
Bildungspaket
Lernförderung
Hilfe Schulessen Chancen
Zukunft Kultur BILDUNG



Welche Maßnahmen werden unterstützt?

Schul- und Kindergartenausflüge, Klassenfahrten

- Ausflüge, mehrtägige Klassenfahrten, Schullandheimaufenthalte oder Studienfahrten
- Übernachtung, Fahrt, Verpflegung und Eintrittsgelder
- Taschengeld wird nicht gezahlt
- Die Auszahlung erfolgt entweder direkt an die Schule/Kita oder die Kosten werden nach Zahlungsnachweis an die leistungsberechtigte Person erstattet.

Persönlicher Schulbedarf

- Pauschale zur Anschaffung von Schulranzen, Sportzeug, Material zum Schreiben, Rechnen, Malen, Basteln und digitalen Medien
- Überweisung von 130 Euro am 1. August und 65 Euro am 1. Februar an die Eltern bzw. dem der Regelbedarfsfortschreibung angepassten Betrag

Schülerfahrkarte

- Fahrt zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs
- 3 km zwischen Wohnung und Schule gelten in der Regel als zumutbar; 1,5 km bei Kindern in Grundschulförderklassen
- Betrag wird an die leistungsberechtigte Person erstattet

Lernförderung (Nachhilfe)

- Für Schülerinnen und Schüler, die das wesentliche Lernziel nicht erreichen
- Nachhilfeunterricht muss außerhalb der Schule stattfinden
- Fördermaßnahmen bei Lese- und Rechtschreibschwäche sowie Dyskalkulie sind vorrangig von der Schule zu erbringen.
- Nachhilfeangebote der Schule (z. B. Förderkurse) sind vorrangig wahrzunehmen
- Nachhilfelehrer/Institut rechnet direkt mit Landratsamt/Stadt oder Jobcenter ab

Mittagessen

- Gemeinsames Mittagessen in Schule oder Kindertageseinrichtung
- Mensa rechnet Essenskosten direkt mit Landratsamt/Stadt oder Jobcenter ab

Sport, Musik und Freizeit

- Angeleitete Sport-, Spiel- oder Kulturaktivitäten für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre
- 15 Euro monatlich für die Musikschule, Sportverein, Teilnahme an Freizeiten, Waldheimferien, Spiel- und Krabbelgruppen etc.
- Im Einzelfall kann der Betrag z. B. für Turnschuhe oder Mietgebühren für ein Musikinstrument verwendet werden
- Der Betrag wird pauschal an die leistungsberechtigte Person erstattet

Was wird bezahlt?

Welche Unterlagen sind erforderlich?

Im Antrag „Ausflüge“ ankreuzen

- ▶ Infobrief der Schule oder Kindertageseinrichtung über die Veranstaltung beilegen
- ▶ Falls vorhanden Zahlungsnachweis
- ▶ Ab anfallenden Kosten von über 500 Euro ist ein Nachweis der tatsächlichen Kosten erforderlich und wird bei der Schule durch die Sachbearbeiter angefordert

- ▶ Im Antrag "Persönlicher Schulbedarf" ankreuzen
- ▶ Aktuelle Schulbescheinigung beilegen (bei Kindern unter 6 Jahren und ab 15 Jahren) bzw. auf Anforderung

Im Antrag „Schülerbeförderung“ ankreuzen

- ▶ Nachweis über die Bezahlung und die Höhe der Fahrtkosten
- ▶ Aktuelle Schulbescheinigung (bei Kindern unter 6 Jahren und ab 15 Jahren) bzw. auf Anforderung

Im Antrag „Lernförderung (Nachhilfe)“ ankreuzen

- ▶ Zusatzblatt „Bestätigung der Schule über Lernförderbedarf“
- ▶ Evtl. Kopie des letzten Zeugnisses/Halbjahresinformation
- ▶ Mitteilung, wer die Nachhilfe erteilen soll

Im Antrag „Mittagessen“ ankreuzen

- ▶ Zahlungsnachweis über den tatsächlich verzehrten Betrag
- ▶ bzw. Abrechnung erfolgt direkt über Essensanbieter (Gutschein)

Im Antrag „Teilhabe“ ankreuzen

- ▶ Bestätigung der Mitgliedschaft im Verein
- ▶ Zahlungsnachweis